

Gemeinschaft der MieterInnen im Basislager
István Scheibler
Aargauerstrasse 60/28
8048 Zürich

Zürich, 17. Juli 2020

Ihr Schreiben vom 19. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Scheibler

Mit Ihrem oben erwähnten Schreiben beantragen Sie einen grundsätzlichen Verzicht auf die Landmiete an der Aargauerstrasse für den Mietvertrag zwischen Stadt und SwissLife. Ein solcher müsste durch unsere Mieterin, die SwissLife, mit entsprechender Begründung beantragt werden. Es sind jedoch keine Gründe ersichtlich, die eine Anpassung des bestehenden Mietvertrags im heutigen Zeitpunkt rechtfertigen würden.

Im Wissen um die ausserordentliche Lage aufgrund der Corona-Pandemie hatte Liegenschaften Stadt Zürich bereits am 20. März 2020 den städtischen Gewerbetreibenden liquiditätswirksame Unterstützung in Form eines Aufschubs der Zahlungsfristen für die Mieten der Monate April, Mai und Juni bis am 1. Juli 2020 zugesichert (vgl. Beilage 1).

In Ergänzung hierzu hatte der Stadtrat am 25. März weitere Sofortmassnahmen beschlossen. Gestützt darauf gewährt Liegenschaften Stadt Zürich den Gewerbetreibenden, deren Mietobjekt direkt von einem behördlichen Nutzungsverbot betroffen ist, eine Mietzinsreduktion. Der Umfang richtet sich nach dem Ausmass der vom Verbot betroffenen Teile, und die Regelung gilt vorerst für den Monat April (vgl. Beilage 2).

Aus Ihrem Antrag geht nicht hervor, ob die bei Swiss Life gemieteten Objekte (Untermiete) gemäss der massgeblichen Verordnung des Bundes (vgl. Beilage 3, Art. 6) unter die vom direkten Nutzungsverbot betroffenen «öffentlich zugänglichen Einrichtungen für das Publikum» fallen. Fallen sie nicht unter das Verbot, sehen wir keine rechtliche Grundlage für eine Mietzinsreduktion bzw. -befreiung. Auf Ihr Gesuch um Mietzinsreduktion können wir mit den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen daher leider nicht eintreten. Bitte wenden Sie sich für Reduktionsbegehren primär an die Swiss Life als Ihre Vermieterin. Ein Aufschub der Zahlungsfristen bis zum 1. Juli 2020 ist jedenfalls zugesichert.

An die
Gewerbemietenden von Liegenschaften Stadt Zürich

Zürich, 20. März 2020

Coronavirus: Sofortmassnahmen für betroffene Gewerbemietparteien

Sehr geehrte Mietpartei

Die vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen zur Eindämmung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus haben einschneidende Konsequenzen und fordern allen Seiten viel ab. Sie sind mit der anspruchsvollen Aufgabe konfrontiert, den Fortbestand Ihrer Unternehmung und der damit verbundenen Arbeitsplätze zu sichern. Als Vermieterin möchten wir Sie bei der Bewältigung dieser Aufgabe unterstützen. Der Stadtrat ist laufend daran, in Kenntnis der Entscheide von Bund und Kanton, konkrete Sofortmassnahmen zugunsten Betroffener zu beschliessen.

Deshalb können wir zum jetzigen Zeitpunkt Herabsetzungsbegehren des Mietzinses nicht nachkommen. Selbstverständlich sind wir aber an einvernehmlichen und gleichermassen umsetzbaren wie zumutbaren Lösungen interessiert, um Liquiditätsengpässe zu lindern.

Sind auch Sie betroffen, bitten wir Sie, die für Sie zuständige Bewirtschafterin bzw. den für Sie zuständigen Bewirtschafter zu kontaktieren.

Bereits jetzt können wir für nachweislich betroffene Gewerbemietparteien folgende liquiditätswirksame Unterstützung zusichern:

- Aufschiebung der Zahlungsfristen für die Mieten der Monate April, Mai und Juni auf den 1. Juli 2020.
- Zudem können höhere Umsatz-Akonto-Zahlungen ausgesetzt werden, die per 1. Januar 2020 festgelegt wurden und die auf guten Ergebnissen des Vorjahres basieren, da sie das Liquiditätsproblem zusätzlich verschärfen.

Für Massnahmen zu Forderungen aus anderen Dienstabteilungen wie z.B. Gebühren für Boulevardflächen, Wasserversorgung, Energie 360° wenden Sie sich bitte direkt an die entsprechenden Stellen. Die dafür zuständigen Kontaktpersonen ersehen Sie auf den jeweiligen Rechnungen. Gerne können Sie sich an uns wenden, sollten Sie entsprechenden Informationen nicht finden.

Zürich, 26. März 2020

Medienmitteilung

Wirtschaftliche Unterstützung: Vermeidung von Liquiditätsengpässen

Der Stadtrat hat letzte Woche entscheiden, zu Bund und Kanton subsidiäre wirtschaftliche Unterstützungsleistungen zu prüfen und in die Wege zu leiten. Er hat nun weitere Massnahmen beschlossen: Die Stadt wird Lieferantenrechnungen so rasch als möglich bezahlen und die Zahlungsfrist für Steuern und Gebühren auf 120 Tage verlängern. Gewerbetreibende der Stadt Zürich können Mietzinsreduktionen beantragen.

Der Stadtrat schliesst sich den Empfehlungen von Bund und Kanton an, um die Liquiditätslage der von der Pandemie betroffenen natürlichen und juristischen Personen zu verbessern. Die Stadt wird Lieferantenrechnungen so rasch als möglich prüfen und bezahlen. Auch die der Stadtverwaltung angeschlossenen Betriebe sollen diese Massnahmen unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Situation anwenden. Zudem hat der Stadtrat festgelegt, dass er die Zahlungsfrist für Steuern und Gebühren auf 120 Tage verlängert. Ausgenommen sind Bussen und Mietzinsen für städtische Wohnungen. In begründeten Härtefällen sucht die Stadt zudem in jedem Fall eine Lösung für eine spätere oder in Raten aufgeteilte Bezahlung.

Mietzinsreduktion bei Mietenden von Gewerbeliegenschaften der Stadt Zürich

Der Stadtrat ist gewillt, subsidiär, punktuell und pragmatisch Hilfe zu leisten (vgl. Medienmitteilung des Stadtrats vom 19. März 2020). Als Vermieterin will die Stadt Zürich Gastro- und Gewerbebetriebe bei der Bewältigung der herausfordernden Situation aufgrund der Coronavirus-Krise unterstützen. Sie gewährt ihren Gewerbetreibenden, deren Mietobjekt direkt von einem behördlichen Nutzungsverbot betroffen ist, eine Mietzinsreduktion. Die Reduktion wird auf Gesuch hin gewährt. Der Umfang richtet sich nach dem Ausmass der vom Verbot betroffenen Teile des Mietobjekts. Die Regelung gilt vorerst für den Monat April. Die Fortsetzung hängt von der weiteren Entwicklung rund um die Coronavirus-Pandemie ab. Bereits letzte Woche hat die Stadt kommuniziert, dass sie Gastro- und Gewerbetreibenden einen

**Verordnung 2
über Massnahmen zur Bekämpfung des
Coronavirus (COVID-19)
(COVID-19-Verordnung 2)**

818.101.24

vom 13. März 2020 (Stand am 13. März 2020)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 184 Absatz 3 und 185 Absatz 3 der Bundesverfassung¹
und auf die Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b, 41 Absatz 1 und 77 Absatz 3 des
Epidemiengesetzes vom 28. September 2012²,

verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand und Zweck

Art. 1

¹ Diese Verordnung ordnet Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen an zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19).

² Die Massnahmen dienen dazu:

- a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.

**2. Abschnitt: Aufrechterhaltung der Kapazitäten in der
Gesundheitsversorgung, Einschränkungen beim Grenzverkehr**

Art. 2 Grundsatz

¹ Um die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie aufrechtzuerhalten und um insbesondere die Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln zu gewährleisten, müssen

AS 2020 773

¹ SR 101

² SR 818.101

Art. 4 Einschränkung des Luftverkehrs

Das EDI kann den Luftverkehr aus Risikoländern und -regionen nach Artikel 2 Absatz 2 in die Schweiz aussetzen.

**3. Abschnitt:
Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und
Institutionen****Art. 5⁴****Art. 6** Veranstaltungen und Betriebe

¹ Es ist verboten, öffentliche oder private Veranstaltungen, bei denen sich gleichzeitig 100 oder mehr Personen aufhalten, durchzuführen.

² Veranstaltungen unter 100 Personen dürfen durchgeführt werden, wenn folgende Präventionsmassnahmen eingehalten werden:

- a. Massnahmen zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen;
- b. Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen;
- c. Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene;
- d. Anpassung der räumlichen Verhältnisse so, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten gleichermaßen für Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe, namentlich Museen, Sportzentren, Fitnesszentren, Schwimmbäder und Wellnesszentren.

⁴ Restaurations- und Barbetriebe sowie Diskotheken und Nachtclubs dürfen einschliesslich des Personals nicht mehr als 50 Personen gleichzeitig aufnehmen. Die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend Hygiene und sozialer Distanz müssen eingehalten werden.

Art. 7 Ausnahmen

Die zuständige kantonale Behörde kann Ausnahmen von den Verboten nach den Artikeln 5 und 6 bewilligen, wenn:

- a. überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten, beispielsweise für Veranstaltungen zur Ausübung politischer Rechte oder zur Bildung; und

⁴ Tritt am 16. März 2020 um 06.00 Uhr in Kraft.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 11** Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 28. Februar 2020⁵ über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) wird aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 13. März 2020 um 15.30 Uhr in Kraft.

² Artikel 5 tritt am 16. März 2020 um 06.00 Uhr in Kraft.

³ Diese Verordnung gilt unter dem Vorbehalt der Absätze 4 und 5 so lange wie nötig, höchstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten ab Inkrafttreten. Der Bundesrat hebt sie ganz oder teilweise auf, sobald die Massnahmen nicht mehr nötig sind.

⁴ Artikel 5 gilt bis zum 4. April 2020.

⁵ Die Artikel 6–9 gelten bis zum 30. April 2020.

⁵ [AS 2020 573]